Deutsches, Europäisches und Internationales Flüchtlingsrecht Nachfragen zur Vorlesung vom 08.12.2014

(Nur zur Selbstkontrolle)

Bitte innerhalb von 5 Minuten ausfüllen!

1.	Welche Korrekturmöglichkeiten gibt es, wenn sich herausstellt, dass ein Sicherer Drittstaan nicht mehr sicher ist?
2.	Ist ein Asylbewerber von der Asylberechtigung nach Art. 16a GG ausgeschlossen, wenn unbekannt ist, ob er – ohne einen Sicheren Drittstaat zu berühren – auf dem Luftweg nach Deutschland gekommen ist?
3.	Ist das Kriterium des Sicheren Herkunftsstaates ein Ausschlussgrund?
4.	§ 29a AsylVfG definiert Sichere Herkunftsstaaten nicht nur im Hinblick auf die Asylberechtigung nach Art. 16a GG, sondern auch im Hinblick auf den Flüchtlingsstatus Welche Bedenken gibt es dagegen?